

Reglement über die Integrationstätigkeit

vom

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 Gemeindegesetz und Art. 35 Gemeindeordnung als Reglement:

I. Zweck

Art. 1

Dieses Reglement regelt:

- a) Ziele, Leitlinien und Grundsätze der städtischen Integrationspolitik;
- b) finanzielle Unterstützungen an integrationsfördernde Veranstaltungen und Projekte von Dritten.

II. Ziele, Leitlinien und Grundsätze

Ziele

Art. 2

¹ Die Integrationstätigkeit verbessert auf der Grundlage der schweizerischen Rechtsordnung nachhaltig das auf gegenseitigem Respekt beruhende Zusammenleben der Einheimischen und der Migrationsbevölkerung in der Stadt Wil.

² Integration strebt mit Blick auf Rechte und Pflichten die Chancengleichheit für die Migrationsbevölkerung an. Diese soll insbesondere die Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben verbessern.

Leitlinien

Art. 3

Die Integrationspolitik der Stadt Wil orientiert sich an folgenden Leitlinien:

- a) Integration ist eine gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe;
- b) Integration ist die individuelle Befähigung nach dem Prinzip des „Förderns und Forderns“;
- c) Integration strebt den bewussten, offenen und sachlichen Umgang mit Vielfalt und Differenz in der hiesigen Gesellschaft an.

Grundsätze

Art. 4

Die Integrationstätigkeit orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

- a) Integration ist ein gegenseitiger Prozess, welcher sowohl den Willen und das Engagement der Migrantinnen und Migranten zur Eingliederung in die Gesellschaft als auch die Offenheit der Einheimischen voraussetzt;
- b) Migrantinnen und Migranten haben sich mit den hiesigen Verhältnissen und Lebensbedingungen auseinanderzusetzen und sich an die dafür notwendigen Verhaltensweisen anzupassen sowie die Sprachkenntnisse zu erwerben;
- c) Werte und Normen der schweizerischen Gesellschaft, namentlich die Grundrechte, gelten für alle;
- d) Integrationstätigkeit baut auf der Arbeit der bestehenden Organisationen und Strukturen auf, unterstützt und vernetzt diese und verstärkt sie mit pragmatischen, praktischen Projekten;
- e) Schwerpunkte der Integrationstätigkeit werden dort gesetzt, wo die politische Gemeinde selbst zuständig ist.

Integrationsleitbild

Art. 5

Der Stadtrat erlässt gestützt auf die Ziele, Leitlinien und Grundsätze ein Integrationsleitbild.

III. Finanzielle Unterstützung

Voraussetzungen

Art. 6

¹ Die Stadt Wil kann im Rahmen des bewilligten Kredites finanzielle Unterstützung an integrationsfördernde Veranstaltungen und Projekte von Dritten leisten, wenn diese:

- a) in Einklang mit den Zielen, Leitlinien und Grundsätzen der städtischen Integrationspolitik stehen;
- b) einen unmittelbaren Bezug zur Region Wil haben und in der Stadt Wil stattfinden;
- c) nicht kommerziell sind und nicht im privaten Kreis stattfinden;
- d) auf angemessenen Eigenleistungen der Trägerschaft beruhen.

² Ausnahmen sind möglich bei Projekten und Veranstaltungen, die eine wichtige Lücke ausfüllen oder einen aussergewöhnlichen Akzent setzen.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine finanzielle Unterstützung.

Gesuche

Art. 7

¹ Gesuche sind vor der Durchführung der Veranstaltung oder des Projekts bei der zuständigen Stelle einzureichen und enthalten in der

Regel:

- a) Beschreibung der Veranstaltung oder des Projekts;
- b) Angaben zu den verantwortlichen Personen und Organisationen;
- c) Budget mit allen wesentlichen Einnahmen und Ausgaben;
- d) Finanzierungsplan resp. Budget.

² Auf nachträglich eingereichte Gesuche wird in der Regel nicht eingetreten.

Form der Unterstützung

Art. 8

¹ Die finanzielle Unterstützung kann in Form von Defizitgarantien, einmaligen oder wiederkehrenden Beiträgen bestehen.

² Die Bemessung der Unterstützung richtet sich nach dem Mass der integrationsfördernden Wirkung. Dabei sind die finanziellen Beteiligungen von Bund, Kanton, Religionsgemeinschaften und Dritten zu berücksichtigen.

Ausrichtung

Art. 9

¹ Die Ausrichtung von Beiträgen und Defizitgarantien kann an Auflagen oder Bedingungen geknüpft werden.

² Es können Nachkontrollen durchgeführt werden.

Auszahlung

Art. 10

¹ Die Auszahlung erfolgt in der Regel nach Vorlage einer vollständigen Abrechnung mit Belegen.

² Teilzahlungen können geleistet werden, sofern der Bedarf ausgewiesen ist.

Rückforderungen

Art. 11

¹ Eine finanzielle Unterstützung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn:

- a) sie mittels unwahrer Angaben erwirkt wurde;
- b) sie zweckentfremdet wurde;
- c) Auflagen oder Bedingungen verletzt wurden.

² Zurückgeforderte Beträge sind zu verzinsen.

³ Die Rückforderung verjährt innert zweier Jahre, nachdem die verfügende Stelle vom Grund für die Rückforderung Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber fünf Jahre nach der Auszahlung.



IV. Schlussbestimmungen

- | | |
|------------------------------|---|
| Vollzugsbestimmungen | <u>Art. 12</u>
Der Stadtrat bestimmt die zuständige Vollzugsstelle. |
| Übergangsbestimmungen | <u>Art. 13</u>
Beitragsgesuche die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eingereicht wurden, werden nach neuem Recht beurteilt. |
| Referendum und Inkrafttreten | <u>Art. 14</u>
¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn. |

Stadt Wil

Adrian Bachmann
Parlamentspräsident

Christoph Sigrist
Stadtschreiber